

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **42 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wogenen Gesichtspunkten geurteilt wurde. Und nun nehme man noch dazu, daß dieser Mann, der so Bedeutendes und Wertvollstes leistete, persönlich sehr bescheiden war, niemals seine unbestreitbare Überlegenheit mit Wucht in die Waagschale warf, jede andere Meinung aufmerksam anhörte und darauf einging. Ein bis in die letzten Monate vorzügliches Gedächtnis hielt eine schöne Bildung frisch und ließ sie fruchtbar sein.

So zum Ausgangspunkt zurückkehrend, darf man sagen, daß Herr Häberlin überreich die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllt und somit sich um den Heimat- und Naturschutz dauernde Verdienste erworben hat. Wer ihm nähertreten durfte, wird ihn als einen vorbildlichen Magistraten und einen von den Gedanken edelster Freiheit erfüllten und darnach handelnden liebenswürdigen Mann in treuem Andenken behalten.

Gerhard Boerlin.

Mitteilungen

Kirche Möriken

Unsere Leser erinnern sich an den Aufsatz in Heft Nr. 2 des letzten Jahrganges. Wir zeigten darin die spätgotische aargauische Dorfkirche und die Vorschläge unserer Bauberatungsstelle (Architekt Max Kopp, Zürich) für eine sinngemäße Erweiterung. Die Gemeinde ist nicht darauf eingetreten, sondern beharrte auf ihrem Beschluß, das ehrwürdige Gebäude abzubrechen.

Inzwischen hat ihr aber der aargauische Regierungsrat einen Strich durch die Rechnung gemacht, indem er die Kirche, gestützt auf § 2 über die Verordnung betr. den Schutz von Altertümern und Baudenkmalern, in das «Altertümer-Verzeichnis» eintragen ließ, deren § 3 bestimmt: «Eingetragene Altertümer dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates verändert, zerstört, beseitigt... oder von ihrem Standpunkt entfernt werden. Der Regierungsrat kann verfügen, daß sie in gutem Zustand erhalten werden.»

Gegen diesen Beschluß reichte die Kirchengemeinde beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, wobei sie Willkür und Verletzung der Gemeindeautonomie und der Eigentumsgarantie geltend machte. Alle diese Einwände sind vom Bundesgericht zurückge-

wiesen worden: 1. Die Gemeindeautonomie besteht nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Nachdem eine rechtsgültige Bestimmung über den Schutz von Baudenkmalern besteht, war der Regierungsrat bemächtigt, die Kirche unter staatlichen Schutz zu stellen. 2. Auch das Eigentum ist nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung gewährleistet. Sollte die In-Schutznahme «expropriationsähnliche» Wirkungen haben, so könnte die Gemeinde gegen den Staat auf Schadenersatz klagen. Von Willkür sei vollends keine Rede, nachdem die Kirche wegen ihrer künstlerischen und historischen Bedeutung nach fachmännischem Urteil als Baudenkmal zu betrachten sei.

Wir freuen uns über diesen Entscheid des Bundesgerichtes, der einmal mehr zeigt, wie wichtig es ist, daß in den Kantonen klare Schutzbestimmungen bestehen. Was die Gemeinde mit der Kirche nunmehr anfangen wird, wissen wir einstweilen nicht. Unsere Beratungsstelle steht nach wie vor zu ihrer Verfügung.

Wiederaufbau des Dorfes Stein im Toggenburg

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unserer Bauberatungsstelle (Architekt Max Kopp, Zürich) Auftrag gegeben, die General-

planung für den Wiederaufbau der abgebrannten Siedlungen vorzunehmen. Unsere Planungsstelle wird diese Arbeit ohne Entschädigung im Sinne eines Beitrages an die Brandgeschädigten leisten. Wir freuen uns, daß damit dem Heimatschutz Gelegenheit ge-

boten ist, am Wiederaufbau des schwer getroffenen Dorfes mitzuhelfen. Die Einzelplanung und die eigentliche Bauleitung werden im Kanton St. Gallen wohnhafte Architekten in Zusammenarbeit mit unserer Planungsstelle übernehmen.

Buchbesprechungen

Richard Weiss. *Volkskunde der Schweiz*.

Grundriß (XXIV und 436 Seiten) mit 10 Tafeln, 8 Plänen und 314 Abbildungen. Eugen Rentsch-Verlag, Zürich-Erlenbach 1946. Fr. 24.95.

Endlich haben wir eine «Schweizerische Volkskunde», die lange so schmerzlich entbehrt umfassende Schilderung schweizerischer Volkskultur und schweizerischen Volkslebens. Warum wir uns ein solches Buch so dringend wünschten? Weil wir uns damit gegenüber unsern Nachbarländern so schmählich im Rückstand wußten? Das gewiß auch. Aber Gesamtdarstellungen sind vor allem deshalb immer wieder nötig, weil an ihnen klar wird, was erreicht ist und was noch zu tun bleibt, und so erhoffen wir von diesem Buch vor allem, daß es anregend, befeuernd und befruchtend wirken möge, daß recht viele, namentlich junge Forscher, Lust bekommen, hier und dort anzupacken, volkskundliche Probleme, an denen bei uns wahrlich kein Mangel ist, aufzugreifen und dem kleinen Trüpplein schweizerischer Volkskundler tüchtigen Nachwuchs und zuverlässige Ablösung zu stellen. Es wäre allmählich an der Zeit.

Weiß gibt im ersten, allgemeinen Teil die Grundbegriffe und erörtert Wesen, Ziele und Methode der Volkskunde. Man darf ihm dafür besonders dankbar sein. Herrscht doch hierüber oft sogar in Köpfen, wo man es nicht erwarten würde, noch erstaunliche Dunkelheit, und es war nötig, Mißverständnisse zu beseitigen und deutliche Grenzen zu ziehen. Die Darlegungen haben philosophisches und literarisches Niveau und — dies gilt für das ganze Buch — hervorragende sprachliche Form. In der Sache stimmen wir in allem Wesent-

lichen mit dem Verfasser überein, nur daß wir persönlich auf die Erforschung des geschichtlichen Werdens — dessen Notwendigkeit Weiß natürlich anerkennt — größeren Nachdruck gelegt hätten, im allgemeinen und im besonderen Teil.

Aber gerade diese Verlagerung des Schwerpunktes macht die Originalität und die besondere Stärke des Buches aus. Weiß ist vor allem ein Freund der «funktionellen Methode». Sie richtet ihr Augenmerk weniger auf das Volkslied und auf den Sänger als auf das Singen, weniger auf die Tracht und auf den Träger als auf das Tragen usw., m. a. W. auf den volkstümlichen Gebrauch des Kulturguts, auf seine Funktion. Diese Betrachtungsweise vermag wirklich die scheinbar so disparaten Forschungsgegenstände der Volkskunde überzeugend zur Einheit zusammenzuschließen, und es ist schön zu sehen, wie nun im besonderen Teil durch konsequentes Festhalten dieser Methode alles in ein scharfes und vieles erhellendes Licht gerückt wird: Siedlung, Gebäude und Wohnungen, Wirtschaft und Sachkultur, Nahrung, Kleidung, Brauch und Fest, Schauspiel, Tanz, Gesang, Sprache und Sprachgut usw. usw. Es ist klar, daß auch ein umfangreicher «Grundriß» — so nennt der Verfasser sein Werk — niemals ausreichen kann, alle diese Gebiete erschöpfend zu erfassen, jeden Landesteil und jede «Kulturlandschaft» in allen diesen Bereichen vollständig zu charakterisieren. Zürich und Graubünden, wo der Verfasser heimatlich verwurzelt ist, wiegen vor. Und doch darf man das Buch wohl eine «schweizerische» Volkskunde nennen. Aus reichen Kenntnissen wählt Weiß überall mit sicherem Griff das, was charakteristisch ist oder allgemeinere Geltung hat, und